



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.1.2025
der
RWT AG
5442 Rußbach
Gseng 90

Wien, 18.7.2025

218705
PES/FRR

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31.1.2025	
Bilanz zum 31.1.2025	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.2.2024 bis zum 31.1.2025	II
Anhang (einschließlich Anlagen)	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.2.2024 bis zum 31.1.2025	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
RWT AG,
Rußbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.1.2025 der

**RWT AG,
Rußbach,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 22.8.2024 der RWT AG, Rußbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.1.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von März bis April 2025 (Vorprüfung) sowie von Mai bis Juli 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Markus Trettnak, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Mit Schreiben vom 1.7.2025 haben wir die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates entsprechend davon in Kenntnis gesetzt. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung sind uns nicht bekannt geworden.

Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Jahresabschluss der RWT AG, Rußbach, bestehend aus der Bilanz zum 31.1.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.1.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

BESONDERS WICHTIGE PRÜFUNGSACHVERHALTE

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

- ▶ 1. Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen

1. WERTHALTIGKEIT DER ANTEILE AN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Sachverhalt und Verweis auf weitergehende Informationen

Der Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen beträgt zum 31.1.2025 EUR 13,5 Mio. Bezogen auf die Bilanzsumme der Gesellschaft entspricht das einem Anteil von knapp 94%. Die Werthaltigkeit des genannten Bilanzpostens hat somit signifikanten Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die Gesellschaftsanteile an einer operativen Gesellschaft, der RWT Hornegger & Thor GmbH, wobei die RWT AG sämtliche Anteile an der Gesellschaft hält. Die Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen beruht daher im Wesentlichen auf der Vermögens- und Ertragslage dieser Gesellschaft.

Das Risiko für den Jahresabschluss besteht im Wesentlichen in der Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung sowie des Bestandes an ausschüttungsfähigen Gewinnen der genannten Tochtergesellschaft, welche wiederum von zukünftigen Markt- und Wirtschaftsentwicklungen beeinflusst werden.

Verweis auf weitergehende Informationen

Angaben zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen im Anhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie unter 6. Erläuterungen zur Bilanz und 8. Sonstige offenlegungspflichtige Angaben über den Anteilsbesitz an anderen Unternehmen.

Prüferisches Vorgehen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt im Geschäftsjahr zum 31.1.2025 auf Basis des für die RWT Hornegger & Thor GmbH im Rahmen der mit Stichtag 30.4.2023 durchgeführten Sacheinbringung erstellten Bewertungsgutachtens, welches seitens der Gesellschaft einer Evaluierung auf Grund angepasster Planzahlen in 2025 unterzogen wurde.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses der RWT AG haben wir insbesondere den Jahresabschluss zum 31.1.2025 der RWT Hornegger & Thor GmbH und die Evaluierung der Bewertung der Anteile kritisch gewürdigt sowie weitere Details der RWT Hornegger & Thor GmbH angefordert und eingesehen. Hierunter fallen unter anderem Auszüge der offenen Posten, Bankauszüge, eine kritische Durchsicht der Abgrenzungen der Umsatzerlöse, eine Besprechung mit den Vorständen über die Liquiditätssituation sowie Nachweise zur Liquiditätssituation. Die im Rahmen der Bewertung getroffenen Annahmen sowie verwendeten Parameter wurden einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und mit dem Management besprochen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES AUFSICHTSRATES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und - sofern einschlägig - damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

AUFTRAGSVERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Markus Trettnak.

Wien, 18.7.2025

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Markus Trettnak
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BILANZ ZUM 31. 1. 2025

AKTIVA	2024/25 EUR	2023/24 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
<i>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</i>		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	2.600,00	0,00
<i>II. Finanzanlagen</i>		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.500.000,00	13.500.000,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
<i>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	480.012,00	1.500.000,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	3.780,00	19.080,54
	483.792,00	1.519.080,54
<i>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
	411.648,53	13.897,51
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	14.588,33	12.463,33
SUMME AKTIVA	14.412.628,86	15.045.441,38



BILANZ ZUM 31. 1. 2025

PASSIVA	2024/25 EUR	2023/24 EUR
A. EIGENKAPITAL		
<i>I. eingefordertes Grundkapital</i>		
1. Grundkapital davon eingezahlt 13.500.000,00 / Vj. 13.500.000,00	13.500.000,00	13.500.000,00
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
1. gebundene	70.000,00	70.000,00
<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
1. gesetzliche Rücklage	63.891,22	63.891,22
<i>IV. Bilanzverlust /-gewinn</i>	-324.303,39	1.193.808,21
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. sonstige Rückstellungen	33.460,71	19.000,00
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.175,00 / Vj. 4.836,00 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	5.175,00	4.836,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 507.500,74 / Vj. 186.713,45 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00	507.500,74	186.713,45
3. sonstige Verbindlichkeiten	556.904,58	7.192,50
Übertrag	1.069.580,32	13.343.048,54
	198.741,95	14.846.699,43

BILANZ ZUM 31. 1. 2025

PASSIVA	2024/25 EUR	2023/24 EUR
Übertrag	1.069.580,32	13.343.048,54
davon gegenüber Abgabenbehörden 413.921,23 / Vj. 6.125,00		198.741,95
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 15.541,57 / Vj. 0,00		14.846.699,43
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 556.904,58 / Vj. 7.192,50		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		
	1.069.580,32	198.741,95
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.069.580,32 / Vj. 198.741,95		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 / Vj. 0,00		

SUMME PASSIVA

14.412.628,86

15.045.441,38



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 2. 2024 BIS 31. 1. 2025

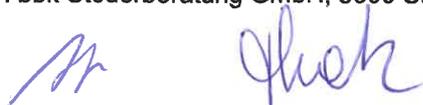
	2024 / 25 EUR	2023 / 24 EUR
1. Umsatzerlöse	406.426,35	0,00
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	12.150,03	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge		
a. übrige	21.120,00	0,00
4. Betriebsleistung	<u>439.696,38</u>	<u>0,00</u>
5. Personalaufwand		
a. Gehälter	335.950,20	0,00
b. Soziale Aufwendungen		
ba. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	4.201,12	0,00
bb. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	28.319,01	0,00
bc. sonstige Sozialaufwendungen	16.449,90	0,00
	<u>48.970,03</u>	<u>0,00</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	17.817,05	26.204,75
b. übrige	352.320,83	200.622,21
	<u>370.137,88</u>	<u>226.826,96</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	<u>-315.361,73</u>	<u>-226.826,96</u>
Übertrag	-315.361,73	-226.826,96



GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

VOM 1. 2. 2024 BIS 31. 1. 2025

	2024 / 25 EUR	2023 / 24 EUR
Übertrag	-315.361,73	-226.826,96
8. Erträge aus Beteiligungen	0,00	1.500.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen 0,00 / Vj. 1.500.000,00		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.441,66	9.348,61
davon an verbundene Unternehmen 5.441,66 / Vj. 9.348,61		
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	<u>-5.441,66</u>	<u>1.490.651,39</u>
11. Ergebnis vor Steuern Zwischensumme aus Z 7 und Z 10	<u>-320.803,39</u>	<u>1.263.824,43</u>
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.500,00	6.125,00
13. Ergebnis nach Steuern	<u>-324.303,39</u>	<u>1.257.699,43</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u>-324.303,39</u>	<u>1.257.699,43</u>
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen		
a. Gesetzliche Rücklage	0,00	63.891,22
16. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00	0,00
17. Bilanzverlust / Bilanzgewinn	<u>-324.303,39</u>	<u>1.193.808,21</u>



Anhang zum Jahresabschluss 31.01.2025 der RWT AG

1. Allgemeine Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- a) Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Jänner 2025 wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des UGB und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt. Neben den gesetzlich geforderten Angaben in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und im Anhang, sind keine weiteren Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich (§§ 222 Abs 2 und 236 erster Satz UGB).
- b) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.
- c) Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, insbesondere dem Prinzip der Unternehmensfortführung (going-concern-Prinzip), Rechnung getragen. In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Vorsicht wurden erkennbare Risiken und drohende Verluste, deren Ursachen vor dem Bilanzstichtag liegen, berücksichtigt, Gewinne jedoch nur insoweit ausgewiesen, als sie vor dem Abschlussstichtag realisiert wurden. Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Grundsätze der Vollständigkeit und Willkürfreiheit wurden beachtet.
- d) Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.
- e) Abweichende Gliederungen auf Grund unterschiedlicher Geschäftszweige der Gesellschaft bestehen für den Jahresabschluss nicht (§ 223 Abs 3 UGB).
- f) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden unternehmensrechtliche Bilanzierungsgebote oder -verbote ausnahmslos eingehalten.
- g) Die Gesellschaft wurde am 27.02.2023 gegründet und am 18.03.2023 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der FN 600787 k eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Anlagevermögen

- a) Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen die RWT Hornegger & Thor GmbH in Russbach.
- b) Die Anteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH wurden gemäß Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.08.2023 in die RWT AG als übernehmende Gesellschaft mit dem Stichtag 30.04.2023 mit einem beizulegenden Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 13.500.000,00 eingebracht.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet, soweit nicht bei Fremdwährungspositionen der niedrigere Geldkurs des Bilanzstichtages oder im Fall erkennbarer Einzelrisiken der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach dem Prinzip der kaufmännischen Vorsicht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im gebotenen Ausmaß gebildet.

5. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Briefkurs des Bilanzstichtags bewertet, sofern dieser über dem Buchungskurs liegt. Der Grundsatz der Vollständigkeit ist eingehalten.

6. Erläuterungen zur Bilanz

- a) Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen bewertet. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten ist im Anlagenspiegel ersichtlich.
- b) Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen über EUR 480.012,00 haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und resultieren aus div. Weiterverrechnungen zwischen der AG und der GmbH sowie Lieferungen und Leistungen gegenüber der RWT GmbH.

- c) Das Grundkapital der Gesellschaft betrug zum 18.03.2023 EUR 70.000,00. Gemäß außerordentlichem Hauptversammlungsbeschluss vom 09.08.2023 wurde eine ordentliche Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 70.000,00 mittels Sacheinlage in Höhe von EUR 13.430.000,00 gegen Ausgabe von 13.430.000 Stück Aktien beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte aufgrund des Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 09.08.2023, mit dem 100% der Geschäftsanteile von der RWT Hornegger & Thor GmbH in die RWT AG eingebracht wurden. Die Einbringung wurde am 01.09.2023 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.01.2025 EUR 13.500.000,00 und besteht aus 13.500.000 Stückaktien.

Das Agio im Zusammenhang mit der Einbringung der RWT Hornegger & Thor GmbH beträgt EUR 70.000,00 und ist in den gebundenen Rücklagen ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde keine gesetzliche Gewinnrücklage dotiert.

- d) Die Rückstellungen bestehen aus folgenden Positionen:

Rückstellung	Stand 01.02.24	Zugang	Verbrauch	Stand 31.01.25
Rückstellung Beratungsaufwand	19.000,00	25.200,00	19.000,00	25.200,00
Rückstellung nicht kons. Urlaube	0,00	7.195,19	0,00	7.195,19
Rückstellung Sonderzahlungen	0,00	1.065,52	0,00	1.065,52
Summe	19.000,00	33.460,71	19.000,00	33.460,71

- e) Die Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt. Darin sind enthalten:

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.069.580,32

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 0,00

- f) Es bestehen im Berichtsjahr keine gemäß § 199 UGB unter der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse.

- g) Die Verbindlichkeiten gegenüber den Aktionären in Höhe von EUR 82.510,95 resultieren aus einer Dividende. Dieser Betrag wurde im folgenden Geschäftsjahr am 16.06.2025 ausgezahlt.

7. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

- a) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.
- b) Die in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthaltenen Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 12.600,00 (Vorjahr: EUR 12.000,00).

8. Sonstige offenlegungspflichtige Angaben

- a) Die RWT AG ist die Muttergesellschaft der RWT Hornegger & Thor GmbH und besitzt 100% der Anteile an der Tochtergesellschaft. Die Gesellschaft ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, aufgrund des Nichterreichens der Größenklassen befreit.
- b) Gemäß § 238 Abs 1 Z 4 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet (Werte zum 31.01.2025):

Firmenname, Sitz der Gesellschaft	Anteilshöhe in %	Eigenkapital	Jahresergebnis
RWT Hornegger & Thor GmbH, Russbach	100,00	5.079.544,77	695.870,46

- c) Während des Geschäftsjahres waren im Unternehmen durchschnittlich beschäftigt:

0 (im Vorjahr 0) Arbeiter und

1 (im Vorjahr 0) Angestellte

- d) Während des Geschäftsjahres waren als Vorstand tätig (§ 239 Abs 2 UGB):

Reinhard Thor, geb. 10.12.1975

Johannes Hornegger, geb. 17.02.1979

- e) Während des Geschäftsjahres waren als Mitglieder des Aufsichtsrates tätig (§ 239 Abs 2 UGB):

Frau Alexandra Rosinger, geb. 16.03.1993 (Vorsitzende)

Frau Stefanie Wolfschütz, geb. 03.05.1986 (Stellvertreter der Vorsitzenden) und

Herr DI Dr. Michael Thor, geb. 04.03.1987 (Mitglied)

- f) Vorschüsse, Kredite oder Haftungen zugunsten von Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bestehen nicht.
- g) Es gab keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt worden sind (§ 238 Abs 1 Z 11 UGB).

Rußbach, am 08.07.2025

Der Vorstand:



Reinhard Thor, geb. 10.12.1975



Johannes Hornegger, geb. 17.02.1979

Nr: 1516 Name: RWT AG

AFA - G E S A M T (RÄG 2014)

01.02.2024 - 31.01.2025

Nr. Text	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Buchwerte		
	01.02.2024 EUR	Zugänge EUR	davon akt. Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.01.2025 EUR	31.01.2024 EUR
112 Gewerbliche Schutzrechte	0,00	2.600,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
830 Anteile an verbundenen Unternehmen	13.500.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.500.000,00	13.500.000,00
Summe	13.500.000,00	2.600,00	0,00	0,00	0,00	13.502.600,00	13.500.000,00

Abschreibungsbewegungen

Nr. Text	kum. AfA 01.02.2024 EUR	AfA lfd EUR	Zuschreibungen EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kum. AfA 31.01.2025 EUR
112 Gewerbliche Schutzrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
830 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00





Lagebericht

zum Jahresabschluss 31.01.2025

der

RWT AG

Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Die Gesellschaft wurde am 27.02.2023 mit einem Grundkapital von EUR 70.000,00 Euro gegründet und am 18.03.2023 in das Firmenbuch beim Landesgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer FN 600787 k eingetragen.

Die RWT AG wurde mit dem Ziel gegründet, der RWT Hornegger & Thor GmbH den Zugang zum Kapitalmarkt zu ermöglichen, um die Wachstumsstrategie der kommenden Jahre weiter voranzutreiben.

Im Geschäftsjahr 2023/2024 wurden 100 % der Gesellschaftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit einem Betrag von EUR 13.430.000,00 in die Gesellschaft eingebracht. Das Grundkapital der RWT AG beträgt zum 31.01.2025 EUR 13.500.000,00. Es ist zerlegt in 13.500.000 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien.

Den Umsatzerlösen in Höhe von EUR 406.426,35 (2023/24: 0 EUR) stehen EUR 755.058,11 (2023/24: EUR 226.826,96) an Aufwendungen gegenüber.

Die Erträge aus Beteiligungen an der RWT Hornegger & Thor GmbH betragen EUR 0,- (2023/24: EUR 1.500.000,00).

Die Gesellschaft schließt das Geschäftsjahr 2024/25 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -324.303,39 (2023/24: EUR 1.257.699,43) ab.

Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Für die RWT AG und ihr Tochterunternehmen RWT Hornegger & Thor GmbH waren im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2024/2025 die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Bereich Präzisionsteilefertigung für den Motorsport sowie der Bereich Entwicklung und Präzisionsteilefertigung für den Automotive Aftermarket und den Automobilsektor weiterhin positiv und stabil. Mit Eintritt der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den damit verbunden Insolvenzen einiger KTM-Gesellschaften sowie den Produktionsstopps bei KTM im zweiten Geschäftshalbjahr 2024/2025 haben sich diese bis dahin positiven und stabilen



Rahmenbedingungen aber deutlich verschlechtert, wodurch es sowohl der RWT AG als auch dem Tochterunternehmen RWT Hornegger & Thor GmbH im Geschäftsjahr 2024/2025 nicht möglich war, die Umsatz- und Ertragszahlen des Vorjahres zu erreichen.

Allgemein sind Verbrennungsmotoren für viele Konsumenten und Unternehmen in Europa zwar immer noch eine kostengünstigere Option, insbesondere in Hinblick auf die Anschaffungskosten und die bestehende Infrastruktur.

Auch der Motorsport erfreut sich in der Gesellschaft nach wie vor großer Beliebtheit, was sich in den hohen Zuschauerzahlen bei Rennveranstaltungen und den Einschaltquoten im Fernsehen widerspiegelt. Besonders populäre Serien wie die Formel 1 und die MotoGP ziehen Millionen von Fans weltweit in ihren Bann. Die Elektromobilität spielt im Motorsport derzeit noch eine untergeordnete Rolle. Andererseits hat gerade auch das Beispiel KTM gezeigt, dass nicht jedes im Motorsport vertretene traditionelle Europäische Unternehmen sich auf Dauer eine Teilnahme am Motorsport leisten können.

Die RWT Hornegger & Thor GmbH kann mit ihren Fertigungsmöglichkeiten auch Industriezweige wie die Luft- und Raumfahrtindustrie, die Medizintechnik, die Elektronikindustrie, den Maschinenbau und die Verteidigungsindustrie bedienen. Dieses Potential wurde in der Vergangenheit aber zu wenig genutzt, weil man vom Hauptkunden KTM bestens ausgelastet war und somit auch nur wenig Möglichkeiten hatte, größere Fertigungskapazitäten für Neukunden bereit zu stellen.

Zukünftig plant die RWT Hornegger & Thor GmbH ihre Neukundengewinnungsaktivitäten in den oben genannten Sektoren zu verstärken, um künftig große Umsatzabhängigkeiten – wie in der Vergangenheit von KTM – zu vermeiden und so die Risiken für die RWT AG und die RWT Hornegger & Thor GmbH deutlich zu reduzieren

Durch den Erwerb der Russbacher Wasserkraft GmbH durch die Tochtergesellschaft am 14.12.2023 sichert sich die RWT Hornegger & Thor GmbH langfristig günstige elektrische Energie und kann damit nachhaltig zum Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Im Rahmen einer CO₂-Bepreisung über CO₂-Zertifikate stellt der Erwerb der Russbacher Wasserkraft GmbH künftig einen weiteren Kostenvorteil und somit Wettbewerbsvorteil gegenüber Wettbewerbern dar.

Spezifische Herausforderungen des Geschäftszweiges

Sowohl die Gewinnung von Neukunden als auch nach Auftragserteilung die von den Kunden erwarteten kurzen Lieferzeiten stellen für das Tochterunternehmen eine Herausforderung dar.

Voraussetzung zur Bewältigung dieser Aufgaben sind einerseits für den Vertrieb zuständige Vorstände/Geschäftsführer die reisebereit und akquisitionsstark sind und die von externen Vertriebspartnern unterstützt werden, andererseits aber auch hochspezialisierte und motivierte Mitarbeiter in der Fertigung und ein



Maschinenpark mit hohem Automatisierungsgrad. Die Tochtergesellschaft konnte 2024/25 den Mitarbeiterstand trotz der Pensionierung eines Mitarbeiters halten und damit die Anforderungen bewältigen.

Zum 31.01.2025 beschäftigte die Tochtergesellschaft RWT Hornegger & Thor GmbH 32 Mitarbeiter. Diese haben sich wie folgt aufgeteilt:

Management 2 Mitarbeiter
Administration 2 Mitarbeiter
Entwicklung 1 Mitarbeiter
Technik 1 Mitarbeiter
Produktion 25 Mitarbeiter
Sonstige 1 Mitarbeiter

Entwicklung des Ergebnisses inkl. Tochtergesellschaft

RWT AG

Die RWT AG konnte im Geschäftsjahr 2024/25 die durch die organisatorischen Aufwände entstandenen Kosten nicht abdecken und hat das Geschäftsjahr 2024/25 mit einem Jahresfehlbetrag von EUR -324.303,39 (2023/24: EUR 1.257.699,43) abgeschlossen. Dieser Jahresfehlbetrag ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Erträge aus Beteiligungen an der RWT Hornegger & Thor GmbH im Geschäftsjahr 2024/25 EUR 0,00 (2023/24: EUR 1.500.000,00) betragen haben. Der Verzicht auf eine Gewinnausschüttung aus der RWT Hornegger & Thor GmbH an die RWT AG im Geschäftsjahr 2024/25 ist aufgrund der unter „Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen“ beschriebenen Schwierigkeiten bei KTM erforderlich geworden.

RWT Hornegger & Thor GmbH

Die RWT Hornegger & Thor GmbH konnte mit einem Umsatz von EUR 7.699.378,09 den geplanten Umsatz von EUR 8.300.000,- nicht erreichen. Das geplante Ergebnis nach Steuern (EUR 1.015.034) wurde mit dem Jahresüberschuss von EUR 695.870,51 nicht erreicht. Beide Effekte sind wie oben unter „Wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen“ beschrieben hauptsächlich auf die Schwierigkeiten bei KTM zurückzuführen.

Beschaffung

Als Spezialist in der Metallbearbeitung steht die RWT AG und ihr Tochterunternehmen in enger Verbindung zu ihrem Lieferantennetzwerk. Die Sanktionsmaßnahmen gegen Russland aufgrund des Krieges gegen die Ukraine bringen keine negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der RWT Gruppe.

Generell gibt es keine Beschaffungsprobleme und die Verfügbarkeit ist uneingeschränkt. Die Preise sind stabil bzw. teilweise rückläufig. Gestiegene Rohstoffpreise können an die Kunden weiterverrechnet werden.

Leistungsindikatoren

Leistungsindikatoren

<u>Vermögensanalyse</u>	2024/2025	2023/2024	2022/2023
Anlagenintensität = Anlagevermögen / Gesamtvermögen	93,69%	89,73%	0,00%
<u>Finanzierungsanalyse</u>			
Fremdkapitalquote = Fremdkapital / Gesamtkapital	7,65%	1,45%	0,00%
<u>Liquiditätsanalyse</u>			
working capital ratio = Umlaufvermögen / kurzfristige Verbindlichkeiten	83,72%	771,34%	0,00%
<u>Rentabilitätsanalyse</u>			
Gesamtkapitalrentabilität = (Ergebnis nach Steuern + Fremdkapitalzinsen) / Gesamtkapital	-2,21%	8,42%	0,00%
<u>Cashflow-Rechnung</u>			
1. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit			
Ergebnis vor Steuern	-320.803,39	1.263.824,43	0,00
Abschreibungen Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
Zunahme der Vorräte, der Forderungen sowie anderer Aktiva	1.033.163,54	-1.531.543,87	0,00
Zunahme von Rückstellungen	14.460,71	19.000,00	0,00
Zunahme der Verbindlichkeiten sowie anderer Passiva	870.838,37	198.741,95	0,00
Zahlungen für Ertragsteuern	-3.500,00	-6.125,00	0,00
Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.594.159,23	-58.102,49	0,00
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Auszahlung für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	0,00	0,00	0,00
Auszahlung für Anlagenzugang ohne Finanzanlagen	-2.600,00	0,00	0,00
Nett-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.600,00	0,00	0,00
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Einzahlung von Grundkapital	0,00	70.000,00	0,00
Auszahlung zur Bedienung des Eigenkapitals	-1.193.808,21	0,00	0,00
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-1.193.808,21	70.000,00	0,00
Erhöhung (Verminderung) der liquiden Mittel	397.751,02	13.897,51	
Liquide Mittel zu Beginn der Periode	13.897,51	0,00	0,00
Liquide Mittel am Ende der Periode	411.648,53	13.897,51	0,00



Mitarbeiter

Am 1. Oktober 2024 ist Herr Mag. Gerald Thor von der RWT Homegger & Thor GmbH in die RWT AG gewechselt.

Reinhard Thor und Johannes Homegger sind als Vorstand tätig.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Alexandra Rosinger	Aufsichtsratsvorsitzende
Stephanie Wolfschütz	Stellvertreterin der Aufsichtsratsvorsitzenden
DI Dr. Michael Thor	Aufsichtsratsmitglied

Marktaussichten

Die Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Medizintechnik, Elektronik und erneuerbare Energien sind Schlüsselbranchen, die eine zunehmende Nachfrage nach hochpräzisen Komponenten haben. Innovationen und neue Produkte in diesen Bereichen treiben den Bedarf weiter an.

Insgesamt bieten technologische Fortschritte, steigende Qualitätsanforderungen und die wachsende Nachfrage in verschiedenen Industriezweigen eine solide Basis für das anhaltende Wachstum und die positiven Marktaussichten in der Präzisionsteilfertigung.

Durch den erfolgreichen Abschluss der Zertifizierung nach der Norm EN9100 zur Luft- und Raumfahrt steht der Tochtergesellschaft ein weiteres Marktsegment zur Verfügung.

Die bedeutendste Herausforderung der RWT AG sowie der RWT Homegger & Thor GmbH besteht darin, in den nächsten Jahren ihr Kunden-, Branchen- und Leistungsportfolio stärker zu diversifizieren und so die Risikoprofile der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft zu verbessern und künftig große Abhängigkeiten von einzelnen Kunden zu vermeiden.

Zweigniederlassung

Die Gesellschaft hat keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

In diesem Bereich ist die RWT AG nicht tätig.



Risikoanalyse

Die Ergebnisse der RWT AG werden in Zukunft von der wirtschaftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaft und der Weiterverrechnung von Aufwendungen an diese Konzerngesellschaft abhängig sein.

Bei der Tochtergesellschaft RWT Hornegger & Thor GmbH sind 90% des Umsatzes auf drei Kunden aufgeteilt. Diese hohe Abhängigkeit stellt ein Klumpenrisiko dar. Dem Vorstand ist dieses Risiko bewusst.

Der Vorstand strebt daher zur Abfederung dieses Klumpenrisikos an, künftig mit einer breiten Kundenbasis längerfristige Rahmenverträge bzw. Lieferverträge abzuschließen, so wie das in der Vergangenheit mit einem der Hauptkunden bereits mit einem bis zum 31.12.2025 laufenden Vertrag umgesetzt werden konnte.

Eine wichtige Maßnahme zur Diversifizierung ist die Eröffnung des Bereiches Luft und Raumfahrt. Seit der erfolgreichen Auditierung nach der Norm EN9100 Ende Juni 2024 steht ein weiteres Marktsegment zur Verfügung, zu dem nur ein ausgesuchter Lieferantenkreis Zutritt hat.

Die ersten Gespräche und Verhandlungen mit Kunden waren bereits vielversprechend. Erste Auftragsabschlüsse benötigen jedoch eine längere Vorlaufzeit.

Vorgänge und Ereignisse von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres:

In der RWT AG sind folgende Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstag aufgetreten:

Massive Umsatzverluste um 40% auf 1.357.462,-Euro im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 bei einem negativen Quartalsergebnis von -159.202,-Euro dokumentieren eindeutig die schweren Konsequenzen der oben bereits beschriebenen Causa KTM für die Tochtergesellschaft RWT Hornegger & Thor GmbH.

Im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 zeichnet sich bereits wieder eine Umsatzsteigerung um 20 % und deutliche Ergebnisverbesserung gegenüber dem ersten Quartal ab, was auf erste Aufträge von Neukunden und eine Belebung des Geschäftes mit Bestandskunden zurückzuführen ist. Der Vorstand geht aus heutiger Sicht davon aus, dass durch die weitere Belebung des Geschäftes mit Bestandskunden und Neukunden im zweiten Geschäftshalbjahr nachhaltig wieder positive Ergebnisse erzielt werden können. Auch die aktualisierte Geschäftsplanung für das Tochterunternehmen RWT Hornegger & Thor GmbH weist für das Geschäftsjahr 2025/2026 ein positives Ergebnis aus.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die RWT AG hat durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit der RWT Hornegger & Thor GmbH Aufgaben in den Bereichen Marketing, Public Relations und des Büroservice übernommen. Seit Jänner 2025 ist auch die Tätigkeit als Unternehmensberater im Rahmen eines Inhouse Consultings für die Tochtergesellschaft aufgenommen.

Nachdem die Umsatz- und Ertragssituation im abgelaufenen Geschäftsjahr 2024/2025 rückläufig und im 1. Quartal des Geschäftsjahres 2025/2026 stark rückläufig ist, hat die Tochtergesellschaft RWT Hornegger & Thor GmbH den Baubeginn des geplanten Erweiterungsbaus auf unbestimmte Zeit verschoben.

Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

Reinhard Thor	49,76%
Johannes Hornegger	49,74%
Streubesitz	0,50%

Rußbach, am 08.07.2025



Reinhard Thor



Johannes Hornegger

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.